

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Abwasseranlage Lauterhofen in die Lauterach

Bekanntmachung

Der Markt Lauterhofen beantragte beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Lauterach.

Die Kläranlage Lauterhofen liegt an der St 2164 in etwa gleicher Entfernung zwischen dem nordöstlich gelegenen Ortsteil Brunn und dem südwestlich gelegenen Hauptort Lauterhofen.

23 von 41 Ortsteilen, die zum Markt Lauterhofen gehören, sind an die Kläranlage Lauterhofen angeschlossen. Davon entwässern der Hauptort Lauterhofen und der Ortsteil Trautmannshofen überwiegend im Mischsystem und alle anderen angeschlossenen Ortsteile im Trennsystem.

Das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage Lauterhofen wird am nordöstlichen Grundstücksrand kurz vor einem Straßendurchlass in einen wasserführenden Graben zur Lauterach eingeleitet.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **15.10.24** bis einschließlich **15.11.24** im Rathaus Zimmer Nr. **10** zur Einsichtnahme aus. **Einwohnermeldeamt**
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.11.24** schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Lauterhofen, den **14. 10. 2024**

Markt Lauterhofen


